



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 21.12.2016, Zahl: 852/0001-2016-5, mit welcher Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Müllgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO), LGBl Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 05.05.1995, Zahl: 2858/1995, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Müllgebühren ausgeschrieben. Die Müllgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

Die Müllgebühren werden geteilt ausgeschrieben, als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt für

a)	Müllbehälter mit	80 l Behältervolumen	€	26,00
b)	Müllbehälter mit	120 l Behältervolumen	€	32,00
c)	Müllbehälter mit	240 l Behältervolumen	€	36,00
d)	Müllbehälter mit	1.100 l Behältervolumen	€	52,00

§ 4

Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz für die Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) beträgt für

a)	Müllbehälter mit	80 l Behältervolumen	€	5,50
b)	Müllbehälter mit	120 l Behältervolumen	€	6,60
c)	Müllbehälter mit	240 l Behältervolumen	€	13,00
d)	Müllbehälter mit	1.100 l Behältervolumen	€	67,10

e)	Biotonnen mit	120 l Behältervolumen	€	7,30
f)	Biotonnen mit	240 l Behältervolumen	€	12,60
g)	Müllsack mit	60 l Behältervolumen	€	4,30

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr ist am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 18.12.2003, Zahl: 6858/2003, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
OSR Gottfried Wedenig

*Angeschlagen am: 22.12.2016
Abgenommen am: 05.01.2017*